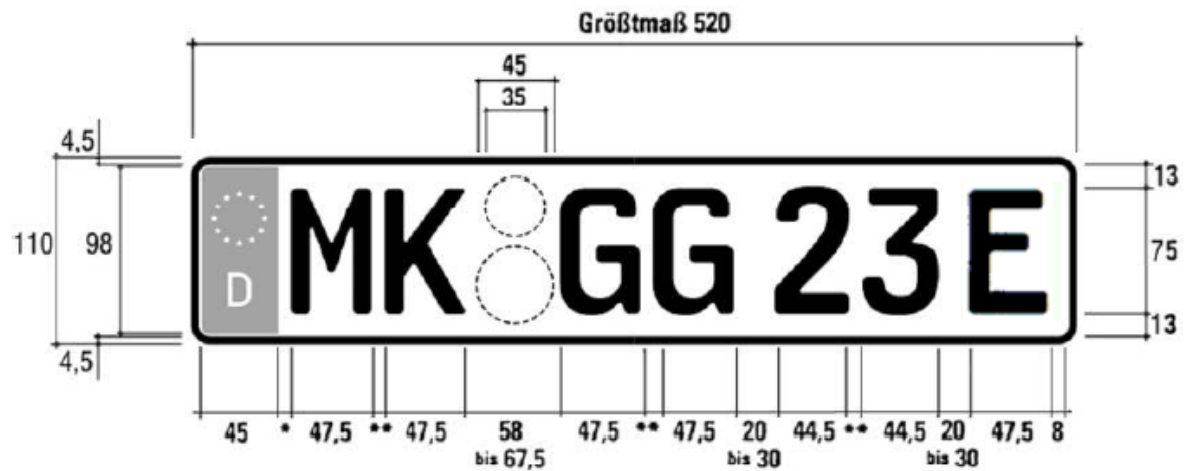
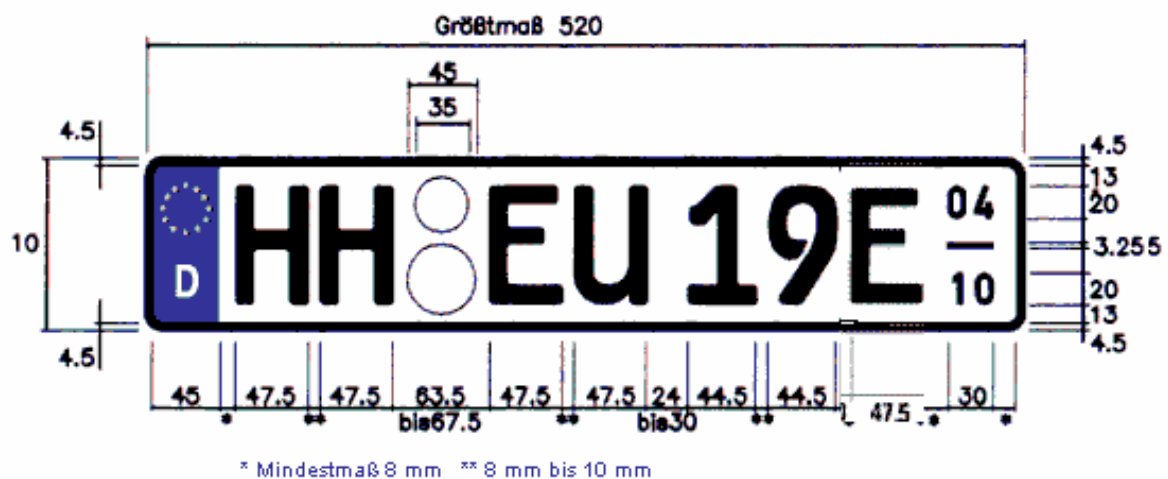


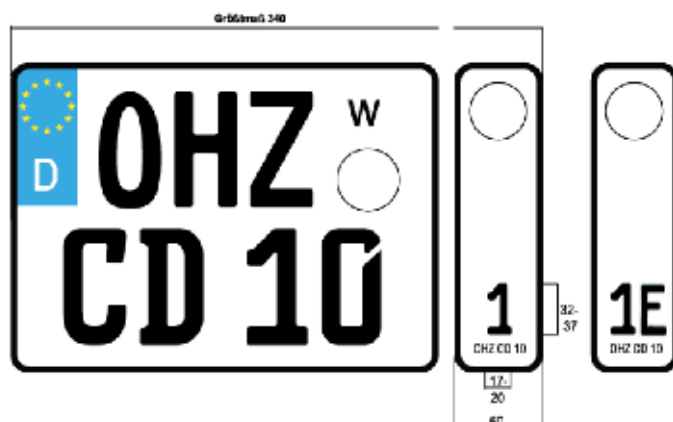
E- Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm



Mit der 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 15.09.2015 (BGBl I S. 1573) wird zur Förderung einer nachhaltigen umwelt- und klimafreundlichen Mobilität eine

Kennzeichnungsregelung geschaffen, die die Grundlage für die Kennzeichnung privilegierter elektrisch betriebener Fahrzeuge bildet.

Das E-Kennzeichen wird auf Antrag zugeteilt. Das Elektromobilitätsgesetz legt fest, welche Fahrzeuge als elektrisch betriebene Fahrzeuge zu klassifizieren sind und welche elektrisch betriebenen Fahrzeuge Bevorrechtigungen erhalten dürfen.

Förderfähig sollen neben Batterieelektrofahrzeuge (BEV) auch von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV) oder Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sein. Letztere dürfen maximal 50 g/km CO₂ ausstoßen oder müssen eine Mindestreichweite von 30 km (für bis Ende 2017 erstmals zugelassene Fahrzeuge) bzw. 40 km (für ab 2018 erstmals zugelassene Fahrzeuge) bei Elektroantrieb aufweisen (§ 2 Nr. 1 EmoG).

Reines Batterieelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 2 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,

- a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind
- und
- b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Brennstoffzellenfahrzeug (§ 2 Nr. 4 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen

Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 3 EmoG):

ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von

- a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine,
- und
- b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Energiequelle wieder aufladbar,

verfügt.

Aus der Übereinstimmungsbescheinigung oder einem anderen geeigneten Nachweis muss sich ergeben, dass das Fahrzeug

1. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
2. dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt.

(§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG).

Für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 erstmals zugelassene Fahrzeuge beträgt die erforderliche Reichweite mindestens 30 Kilometer (§ 5 Abs. 2 EmoG).

Mit dem E-Kennzeichen versehene Fahrzeuge dürfen - soweit die Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben -

- Parkplätze an Ladesäulen,
- entsprechend gekennzeichnete kostenlose Parkplätze,

- Ausnahmen von Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen und
- einzelne Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge

nutzen.

Die Ausgestaltung des Kennzeichens folgt der technischen Ausgestaltung des sogenannten Oldtimerkennzeichens mit dem Unterschied, dass statt des Kennbuchstabens „H“ der Kennbuchstabe „E“ hinter der Erkennungsnummer anzufügen ist. Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen erfolgt die Kennzeichnung auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens, bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen immer direkt hinter der Erkennungsnummer.

Der Betriebszeitraum ist bei kombinierten Saison/E-Kennzeichen von der Zulassungsbehörde in der **Zulassungsbescheinigung Teil I** in Klammern hinter dem Kennzeichen zu vermerken.

Das E-Kennzeichen kann auch als grünes Kennzeichen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausgegeben werden. (§ 9a FZV neu)

Betroffene Fahrzeugklassen:

Klassen M1 und N1, sowie Fahrzeuge der Klasse N2¹, soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden dürfen
Klassen L3e, L4e, L5e und L7e

0004	Elektro	Reines Elektrofahrzeug	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Reines Batteriefahrzeug nach § 2 Nr. 2 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0008	Hybr.Benzin/E	Kombinierter Betrieb mit Benzin und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0010	Hybr.Diesel/E	Kombinierter Betrieb mit Diesel und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0012	Hybr.Wasserst./E	Kombinierter Betrieb mit Wasserstoff und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0014	Wasserst./Benzin/E	Bivalenter Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0015	BZ/Wasserstoff	Brennstoffzelle mit Primärenergie Wasserstoff	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0016	BZ/Benzin	Brennstoffzelle mit Primärenergie Benzin	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0017	BZ/Methanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Methanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0018	BZ/Ethanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Ethanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0019	Hybr.Vielstoff/E	Kombinierter Betrieb mit Vielstoff- und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0022	Hybr.Erdgas/E	Kombinierter Betrieb mit	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag,

¹ Es handelt sich um elektrisch betriebene Kleintransporter bis zu 4.250 kg zulässiger Gesamtmasse, die im Bereich Gütertransport eingesetzt werden. Fahrzeugkombinationen sind nicht zulässig.

		Erdgas und Elektromotor			wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0024	Hybr.Flüssiggas/E	Kombinierter Betrieb mit Flüssiggas (LPG) und Elektromotor	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0025	Hybr.B/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0026	Hybr.D/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit Diesel und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0027	Hybr.LPG/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit Flüssiggas (LPG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0028	Hybr.W/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit Wasserstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0029	Hybr.V/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit Vielstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0030	Hybr.NG/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit Erdgas (NG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0031	Hybr.Wod.B/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit bivalentem Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0033	Hybr.W/NG/E ext.aufl.	Hybridantrieb mit Wasserstoff/Erdgas und extern aufladbarem elektrische Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 006, Dez. 2013	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer

Ausschnitt aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs mit der eingetragenen Antriebsart 0010 Hybr.Diesel/E:

23.1. Hybrid-(Elektro-)Fahrzeug:	Ja (J)
24. Anzahl und Anordnung der Zylinder:	4 in Reihe (A0)
25. Hubraum:	2143 cm ³
26. Kraftstoff:	Hybr.DiesellE (0010)
26.1. Fahrzeug mit	Mono fuel (A0)
27. Nennleistung:	150,00 kW bei 4200 min ⁻¹
oder maximale Nennleistung(Elektromotor)	20,00 kW
Höchstgeschwindigkeit:	242 km/h
29. Höchstgeschwindigkeit:	242 km/h
Achsen und Radaufhängung	
30. Spurweite:	1 1600 mm 2 1593 mm 3 - mm
35. Reifen-/Radkombination:	
Achse 1:	245/40 R18 97Y XL 8.5Jx18H2 ET48
Achse 2:	245/40 R18 97Y XL 8.5Jx18H2 ET48
Achse 3:	-
Bremsanlage	
36. Anhänger-Bremsanschlüsse:	mechanisch (A0)
Aufbau	
38. Code des Aufbaus:	(AA)
Seite 2	

48.1. Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten):	0,5100 m ⁻¹
49. CO ₂ -Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch:	
1. alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen	
CO ₂ -Emissionen:	Benzin / Diesel Gas sonstige
Innerorts:	109 g/km - g/km - g/km
Außerorts:	109 g/km - g/km - g/km
Kombiniert:	109 g/km - g/km - g/km
Gewichtet, kombiniert:	- g/km - g/km - g/km
Kraftstoffverbrauch:	Benzin / Diesel Gas sonstige
Innerorts:	4,1 l/100km - m ³ /100km - l/100km
Außerorts:	4,1 l/100km - m ³ /100km - l/100km
Kombiniert:	4,1 l/100km - m ³ /100km - l/100km
Gewichtet, kombiniert:	- l/100km - m ³ /100km - l/100km
2. Reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge	
Stromverbrauch	gewichtet, kombiniert - kWh/km
	Elektrische Reichweite - km
Verschiedenes	
51. Bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung:	
Bezeichnung gemäß Anhang II Nummer 5:	-
Seite 3	

Unter Ziffer 49, Nummer 2 sind keine Eintragungen vorhanden. Da nicht nachgewiesen werden kann, dass ein Plug-in-Hybrid-Fahrzeug mit externer Auflagemöglichkeit vorliegt, kann kein E-Kennzeichen zugeteilt werden.

Ausschnitt aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs mit der eingetragenen Antriebsart 0025 Hybr.B/E ext.aufl.:

48. Abgasverhalten						EG 566/2011F	
Nummer des Basisrechtsakts und des letzten gültigen Änderungsrechtsakts: EG 715/2007							
1.1 Prüfverfahren: NA							
CO	NA	g/km	HC	NA	g/km	NOx	NA
HC+NOx	NA	g/km	Partikel	NA	g/km	Rauchgasströmung (ELR)	NA
1.2 Prüfverfahren: TYPE I							
CO	118.40	mg/km	THC	25.40	mg/km	NMHC	22.70
NOx	0.90	mg/km	THC+NOx	NA	mg/km		
Partikelmasse	NA	mg/km	Partikelzahl	NA	10E11/km		
2. Prüfverfahren: NA							
CO	NA	g/kWh	NOx	NA	g/kWh	NMHC	NA
THC	NA	g/kWh	CH4	NA	g/kWh	Partikel	NA
48.1 Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten): NA (m-1)							
49. CO2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch/Stromverbrauch:							
1. Alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen							
	CO2-Emissionen			Kraftstoffverbrauch			
- Innerorts	NA g/km			NA L/100KM			
- Außerorts	NA g/km			NA L/100KM			
- Kombiniert	NA g/km			NA L/100KM			
- Gewichtet, kombiniert	49 g/km			2.1 L/100KM			
2. Reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge							
Stromverbrauch	52 Wh/km						
Elektrische Reichweite	25 km						

Unter Ziffer 49, Nummer 1 ist der kombinierte CO²-Wert zu finden. Unter Nummer 2 finden sich die Angaben zur Reichweite mit elektrischer Energie.

Die Angabe ist aus dem CoC unter Nummer 46.2 "CO2 Emission" (jetzt: 49) oder aus der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten, und zwar der kombinierte Wert, zu übernehmen. Bei Fahrzeugen mit bivalenter Kraftstoffart bzw. Energiequelle (z. B. Benzin und Erd- bzw. Flüssiggas) ist der kleinste kombinierte Wert zu übernehmen. Wenn nicht vorhanden, ist ein Strich (-) einzutragen (Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, Stand: 31.05.2007)

Bei Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen darf der CO²-Wert höchstens 50g/km betragen oder die elektrische Reichweite muss mindestens 30 Kilometer (bei Erstzulassung des Fahrzeugs ab 2018: 40 Kilometer) betragen. Die Voraussetzungen können wahlweise vorliegen. Fahrzeuge, die vor Ablauf des 31.12.2017 erstmals zugelassen wurden und die eine elektrische Reichweite von 30 km erfüllen, dürfen die Bevorrechte auch nach diesem Stichtag mit E-Kennzeichen in Anspruch nehmen (Bestandschutz).

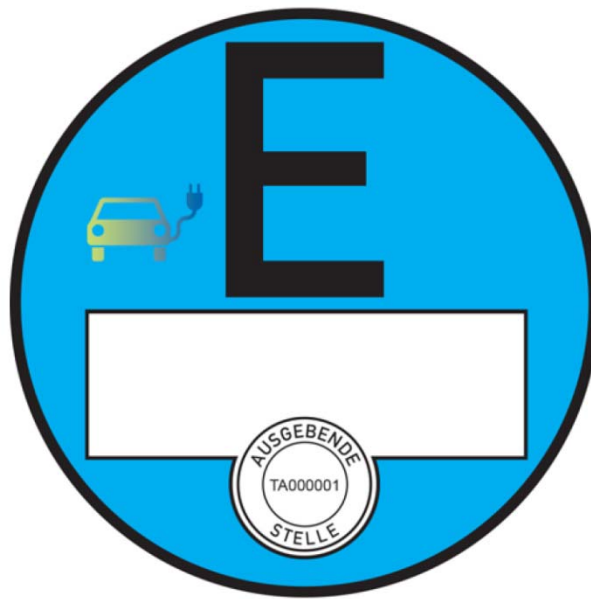
Die Ermittlung des Zeitpunktes ist noch nicht abschließend geregelt. Es spricht aber viel dafür, sich am Datum der Ausstellung der EG-Übereinstimmungsbescheinigung zu orientieren.

Fahrzeuge aus anderen Staaten können die Zuteilung einer Plakette beantragen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Zulassungsbescheinigung Teil I
2. Übereinstimmungsbescheinigung oder
3. sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage

(§ 9a Abs. 4 FZV)

Plakette nach Anlage 3a zur FZV



Die Plakette ist gut sichtbar am Heck des Fahrzeugs anzubringen.

Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.

(§ 9a Abs. 5 FZV)